

Merkblatt

Möglichkeiten und Auswirkungen von Urlaub ohne Bezüge für Beamtinnen und Beamte¹

- I. **Information und Beratung**
- II. **Die verschiedenen Fallgruppen von Urlaub ohne Bezüge**
 - 1. Familienpolitischer Urlaub (§ 35 e Abs. 4 LBG)
 - 2. Arbeitsmarktpolitischer Urlaub bei Bewerberüberhang (§ 35 e Abs. 1 und 2 LBG)
- III. **Dauer der Beurlaubung und Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen**
- IV. **Dienstliche Möglichkeiten**
- V. **Antrag**
- VI. **Vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder Änderung in Teilzeitbeschäftigung**
- VII. **Auswirkungen auf finanzielle Leistungen**
 - 1. Besoldung
 - 2. Kindergeld
 - 3. Krankheitsfürsorge
 - 4. Sonstige finanzielle Leistungen
- VIII. **Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb Versorgung und Sozialversicherung)**
 - 1. Laufbahnrechtliche Auswirkungen
 - 2. Erholungsurlaub
 - 3. Mutterschutz
- IX. **Auswirkungen in der Sozialversicherung**
- X. **Gesetzestexte**

Anlage

I. **Information und Beratung**

Dieses Merkblatt dient der Information über Möglichkeiten und dienstrechtliche Auswirkungen von Urlaub ohne Bezüge für Beamtinnen und Beamte. Es können nur die wichtigsten Fragen angesprochen werden. Ihre Büroleitung sowie die Dienstbehörde geben Ihnen gern weitere Auskünfte. Den Wortlaut der §§ 35 a und 35 e Landesbeamtengesetz (LBG) finden Sie unter Tz. X.

II. **Die verschiedenen Fallgruppen von Urlaub ohne Bezüge**

Das Landesbeamtengesetz unterscheidet verschiedene Fallgruppen, die sich in ihren Voraussetzungen und ihrer jeweiligen Geltungsdauer voneinander unterscheiden.

Diese nachstehenden Regelungen finden auf Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen/Anwärter und Referendarinnen/Referendare) **keine** Anwendung.

¹ Hinsichtlich der Möglichkeiten und Auswirkungen einer Teilzeit wird auf das Merkblatt (II 1131 a) verwiesen.

1. Familienpolitischer Urlaub (§ 35 e Abs. 4 LBG)

Für eine Beamtin/einen Beamten mit Dienstbezügen kommt ein Urlaub ohne Dienstbezüge in Betracht, wenn sie/er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

Der Urlaub kann bis zu zwölf Jahren bewilligt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Zeiten von unterhältiger Teilzeit nach § 35 a Abs. 5 LBG gleichfalls bei der Höchstdauer berücksichtigt werden.

Während eines Urlaubs können Nebentätigkeiten nur genehmigt werden, wenn sie dem Zweck des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

2. Arbeitsmarktpolitischer Urlaub bei Bewerberüberhang (§ 35 e Abs. 1 und 2 LBG)

Einer Beamtin/einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

- a) auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren
- b) nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden.

Bei Beamtinnen/Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Arbeitsmarktpolitischer Urlaub kann nur bewilligt werden, wenn die Beamtin/der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten. Nicht genehmigungspflichtige entgeltliche Tätigkeit nach § 30 Abs. 1 LBG (z.B. die Verwaltung eigenen Vermögens, wissenschaftliche Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten) können allerdings wie bei Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Trotz der Erklärung des Beamten/der Beamtin, auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten, können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit dem Zweck des Urlaubs nicht zuwiderläuft.

Bei der **Elternzeit** handelt es sich **nicht** um eine Beurlaubung nach den Vorschriften des § 35 e LBG. Sie richtet sich nach § 42 Abs. 5 LBG i. V. m. der Elternzeitverordnung (EltZV).

III. Dauer der Beurlaubung und Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen

Die Dauer und die Höchstgrenzen von Urlaub ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Die Höchstgrenze von Urlaub ohne Bezüge (auch beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen) beträgt zwölf Jahre.

IV. Dienstliche Möglichkeiten

Ein Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Dem Antrag wegen der Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzung sind die Dienstbehörden aufgefordert, einen großzügigen Maßstab anzulegen. Ob und in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der Urlaub nach den dienstlichen Verhältnissen ermöglicht werden kann, besprechen Sie bitte möglichst frühzeitig mit Ihrem Vorgesetzten und der Dienstbehörde.

V. Antrag

Der Antrag auf Urlaub ist schriftlich bei der Dienstbehörde unter Angabe des gewünschten Zeitraums zu stellen. Bei einem Urlaub aus familienpolitischen Gründen ist darüber hinaus das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

Es liegt in Ihrem Interesse, den Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen, da die Dienstbehörde möglicherweise vor einer positiven Entscheidung weitreichende, personalwirtschaftliche Maßnahmen treffen muss.

Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs sollte spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung gestellt werden.

VI. Vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder Änderung in Teilzeitbeschäftigung

Nach Ablauf der bewilligten Beurlaubungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen, soweit keine Verlängerung der Beurlaubung oder Änderung in Teilzeitbeschäftigung beantragt und bewilligt wird. Ein Übergang zur

Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung in Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung Ihrer Dienstbehörde zulässig. Diese kann in besonderen Härtefällen eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung zulassen, wenn der Beamtin/dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt zu Ihrer Dienstbehörde auf, wenn sich abzeichnet, dass Sie eine vorzeitige Rückkehr oder Änderung der Beurlaubung anstreben.

VII. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

1. Besoldung

Für die Dauer des Urlaubs besteht kein Anspruch auf besoldungsrechtliche Bezüge.

Nach Beendigung des Urlaubs ohne Bezüge wird der Beginn des Besoldungsdienstalters (BDA) um Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Beamten in Laufbahnen mit einem Eingangsamt oberhalb der Besoldungsgruppe A 12 tritt an die Stelle des 31. Lebensjahres das 35. Lebensjahr. Das Hinausschieben des BDA ergibt ein entsprechend späteres Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts.

2. Kindergeld

Das Kindergeld wird der/dem Berechtigten auch bei Urlaub ohne Bezüge weiterhin von der (bisher) für die Bezüge zuständigen Stelle in voller Höhe gezahlt.

3. Krankheitsfürsorge

Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familienpolitischen Gründen wird nach den Maßgaben des § 35 e Abs. 8 LBG Krankheitsfürsorge entsprechend den Beihilferegelungen gewährt. Bei Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen besteht weder Anspruch auf Beihilfe noch auf Krankheitsfürsorge.

4. Sonstige finanzielle Leistungen

Es besteht kein Anspruch auf

- vermögenswirksame Leistungen
- die jährliche Sonderzahlung.

VIII. Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb Versorgung² und Sozialversicherung)

1. Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Ein Urlaub ohne Bezüge rechnet nicht als Probezeit. Er rechnet auch nicht als eine für Beförderungen oder den Aufstieg vorgeschriebene Zeit.

2. Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub einschließlich des Zusatzurlaubs entfällt für jeden vollen (Kalender-)Monat einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Höhe eines Zwölftels.

3. Mutterschutz

Art. 8 Absatz 1 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Mutterschutz-Richtlinie [Abl. EG 1992 Nr. L 348, S. 1]), wonach uneingeschränkt ohne Unterbrechung eine 14-wöchige mutterschutzrechtliche Freistellung zu gewähren ist, gilt auch für schwangere, beurlaubte Beamtinnen, da die Dienstleistungspflicht nur ruht.

Die Mutterschutzfrist verlängert sich - wie bei medizinischen Frühgeburten - auch bei den sonstigen vorzeitigen Entbindungen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Dies ist im Rahmen einer Beurlaubung jedoch nur dann von praktischer Bedeutung, wenn die Beurlaubung während der Schutzfristen nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 MuSchVO endet. In diesem Fall sind für den verbleibenden Zeitraum und für die nicht in Anspruch genommene, jedoch hinten angehängte Mutterschutzfrist Dienstbezüge zu gewähren.

² Auskünfte über Auswirkungen einer Beurlaubung ohne Bezüge auf die Versorgung können über die Zentrale Auskunftsstelle beim LVwA eingeholt werden. Der Antrag auf Auskunfterteilung ist über die Personalstelle der Dienstbehörde zu stellen.

IX. Auswirkungen in der Sozialversicherung

Die Versicherungsfreiheit von Beamtinnen/Beamten in der Sozialversicherung gilt nur für das Beamtenverhältnis selbst. Sofern während des Urlaubs eine Nebentätigkeit ausnahmsweise ausgeübt werden darf, kann sich daraus Sozialversicherungspflicht ergeben. Auf Grund des Beamtenverhältnisses besteht dafür keine Befreiung von einer bestehenden Sozialversicherungspflicht.

X. Gesetzestexte

§§ 35 a und 35 e LBG

§ 35 a LBG

Teilzeitbeschäftigung auf Antrag

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 28 bis 30 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 29 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach § 35 e zwölf Jahre nicht überschreiten.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 35 e LBG

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber in den öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 30 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeit genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(3) Urlaub nach Absatz 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach Absatz 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 35 a Abs. 5, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 35 a Abs. 5 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(5) ...

(6) Während einer Beurlaubung nach Absatz 4 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(7) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 4 zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(8) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 4 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.

Anlage

Dauer und Höchstgrenzen

- Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 35 a Abs. 5 LBG 12 Jahre
- arbeitsmarktpolitischer Urlaub nach § 35 e Abs. 1 Nr. 1 LBG 6 Jahre
- arbeitsmarktpolitischer Urlaub nach § 35 e Abs. 1 Nr. 2 LBG bis zum Eintritt in den Ruhestand,
(für Beamte ab Vollendung des 55. Lebensjahres)
- familienpolitischer Urlaub nach § 35 e Abs. 4 LBG 12 Jahre
- Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 35 a Abs. 5 LBG), arbeitspolitischer Urlaub (§ 35 e Abs. 1 LBG) und familienpolitischer Urlaub (§ 35 e Abs. 4 LBG) insgesamt längstens 12 Jahre

Elternzeiten und während dieser Zeit ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen nach den Vorschriften der EitZV bleiben hierbei unberücksichtigt.